Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 110 (1998)

Artikel: Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers : der aargauische Erziehungsrat 1798-1998

Autor: Brändli, Sebastian / Landolt, Pius / Werth, Peter

Kapitel: 4: Ausbau des Bildungswesen : der Erziehungsrat als Element der Partizipation (1941-1998)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Ausbau des Bildungswesens: Der Erziehungsrat als Element der Partizipation (1941–1998)

Sebastian Brändli

Das lange Warten auf ein neues Schulgesetz

Die Änderungen bei der Zusammensetzung des Erziehungsrates deuteten 1885 darauf hin, dass sich das gesellschaftliche Umfeld von Schule und Bildungswesen in den Jahrzehnten seit 1865 stark gewandelt hatte. Eine Totalerneuerung des Schulgesetzes wurde damit mehr und mehr dringlich. Doch wie bereits in früheren Phasen bedeutete die vollständige Überarbeitung der Erziehungsgesetzgebung eine schwierige Aufgabe. Bei der Lektüre der Rechenschaftsberichte des Regierungsrates kann man den mühsamen, langwierigen Prozess nachvollziehen: Immer wieder wurde das Geschäft von der Erziehungsdirektion vorbereitet und vom Erziehungsrat beraten, um dann aus Rücksicht auf andere Entwicklungen gestoppt zu werden. Mehrfach gelangte das Revisionstraktandum auch bis in den Regierungsrat – ja sogar in den Grossen Rat: Es blieb aber unerledigt. Die Revision konnte aus verschiedenen Gründen nicht abgeschlossen werden: Kriege, Krisen, andere politische Schwerpunkte. Deshalb musste man bis 1941 zuwarten, bis endlich eine vollständige Neufassung gelang.

Bereits die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und insbesondere Art. 27 brachten das Thema einer Revision des aargauischen Schulgesetzes auf die Traktandenliste des Erziehungsrates. Gemäss Rechenschaftsbericht 1874 hielt der Erziehungsrat acht Sitzungen mit 271 Geschäften ab, worunter sich auch das Traktandum: «Einwirkung der neuen Bundesverfassung auf das hierseitige Schulgesetz» befand. 1887 erscheint dann das Traktandum: «Berathung über das Vorgehen betreffend Revision des Schulgesetzes», wozu auch die im Bericht 1888 eingerückte Meldung gehörte: «Von den bei der Erziehungsdirektion bis Ende Dezember 1888 von Behörden, Lehrerkollegien und Lehrerkonferenzen eingelaufenen Eingaben über die Schulgesetzesrevision nahmen die Mitglieder der Oberbehörde auf dem Zirkulationswege Kenntniss und ertheilten der Kanzlei der Erziehungsdirektion Aufträge bezüglich Sichtung des Aktenmaterials und Anstellung von statistischen Erhebungen bezüglich der finanziellen Tragweite einzelner Wünsche.» Damit verschwand das Thema für einige Jahre von der Bildfläche, um 1902 mit einem «Schulgesetzentwurf von Herrn Dr. Käppeli» wieder zu erscheinen. Der Eintrag 1904 lautete dann: «Der vom Erziehungsrate zu Ende beratene Entwurf für ein neues Schulgesetz ist dem Regierungsrate mit einem orientierenden Begleitbericht der Erziehungsdirektion zur weitern Behandlung eingemittelt worden.» Doch auch dieser Vorstoss wur-

de gestoppt. Erst 1910 konnte mitgeteilt werden: «Vom Regierungsrate sind die Anregungen und Postulate, über welche der Grosse Rat vor Beendigung der ersten Lesung des Schulgesetzesentwurfes noch Auskunft wünscht, an die Erziehungsdirektion überwiesen worden. Auf Grund ihrer bezüglichen Ansichtsäusserungen hat der Erziehungsrat dem Regierungsrate seine Anträge zur Weiterleitung an den Grossen Rat unterbreitet.» Bei der zweiten Beratung des Schulgesetzes 1911 im Grossen Rat wurde notiert: «Es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die zweite grossrätliche Lesung des Schulgesetzes und dessen Vorlage ans Volk mit tunlichster Beförderung zu erfolgen habe.» Doch das Klima für eine Modernisierung des Schulwesens war am Vorabend des 1. Weltkrieges nicht günstig; das Gesetz wurde dem Volk nicht vorgelegt. – Ende der 1920er Jahre wurde das Geschäft wieder aufgenommen. 1929 legte Erziehungsdirektor Studler einen neuen Entwurf für ein Schulgesetz vor. «Am 10. September 1930 ist vom Grossen Rat das Gesetz betr. die Wiederherstellung der Lehrerbesoldungen und am 20. Januar 1931 das Schulgesetz fertig beraten und dem Regierungsrat zur Vorlage an das Volk übermittelt worden. Mit Rücksicht auf die Krise ist die Volksabstimmung zunächst verschoben worden.» Das war ein Erfolg und ein Misserfolg gleichzeitig. Grossrat Killer hatte als Kommissionspräsident das Unmögliche geschafft und in drei Lesungen ein Gesetz zur Verabschiedung gebracht. Dieses hätte «dem Kanton durch die vorgesehene Reduktion der maximalen Klassenbestände wesentliche Mehrausgaben verursacht», weshalb der beschlossene Aufschub nicht weiter verwunderte. Das Hinauszögern – oder besser: die Rücknahme der Beschlussfassung – wurde am 23. Februar 1933 noch präzisiert: «Die Abstimmung über das Schulgesetz wird sistiert, bis der Grosse Rat die Neuvorlage beschliesst.» «Die Krise verhinderte das Wagnis», urteilt Gautschi lakonisch. – In einer Teilfrage durfte das nicht beschlossene Gesetz bereits in Kraft treten: «Bereits hat im Jahre 1930 der Erziehungsrat gestattet, dem offiziellen Namen (Fortbildungsschule) die Bezeichnung «Sekundarschule» in Klammern beizufügen. Nachdem mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vorläufig nicht gerechnet werden kann, ist vom Verein aargauischer Fortbildungs-(Sekundar-)Lehrer, unterstützt von einer grössern Anzahl Schulpflegen, das Begehren gestellt worden, es möchte die Namensänderung nun vom Regierungsrat verfügt werden.»

Endgültig in die Schlussphase kam das Revisionstraktandum 1936. Es wurde die Frage einer teilweisen oder totalen Revision des geltenden Schulgesetzes diskutiert. Sollte lediglich ein Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz von 1865 erlassen werden?[216] «Auf den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf eines Er-

[216] Rechenschaftsberichte 1874: 90. 1888: 77; 1902: 320; 1904: 370; 1910: 346. 1911: 146. 1932: 279; 1933: 274. – Gautschi 1978: 143.

gänzungsgesetzes zum Schulgesetz ist der Grosse Rat nicht eingetreten, sondern hat in seiner Sitzung vom 23. November 1938 den Regierungsrat beauftragt, den vom Grossen Rat in drei Lesungen durchberatenen Schulgesetzesentwurf von 1931 mit den zeitgemässen Aenderungen wieder vorzulegen.» Der Regierungsrat trat mit seinem Antrag auf ein Ergänzungsgesetz ins Leere, weil Killer «mit massgeblichen Persönlichkeiten der andern politischen Parteien Fühlung» aufnahm und erreichte, «dass sämtliche Fraktionen die Teilrevision ablehnten und den Wunsch nach einem neuen Gesetz äusserten.» Der Regierungsrat kam dieser Forderung nach und modifizierte Studlers Entwurf von 1929: «Am 21. April 1939 hat der Regierungsrat dem Grossen Rate einen gegenüber dem Entwurf von 1931 erheblich abgeänderten Schulgesetzesentwurf vorgelegt.» Vorbereitet wurde das Geschäft im Erziehungsrat: «Das wichtigste Geschäft, das der Erziehungsrat im Berichtsjahr zu erledigen hatte, war die Vorberatung des Schulgesetzesentwurfes, die er in zwei Sitzungen zu Ende führte.» Der Grosse Rat trat auf die Vorlage endlich ein, stimmte in der Schlussabstimmung vom 20. November 1940 zu; das Volk nahm das Schulgesetz in der Abstimmung vom 18. Mai 1941 an.» Damit fanden nach 60jähriger Leidenszeit die Revisionsbemühungen für ein neuzeitliches Schulwesen ihren vorläufigen Abschluss.»[217]

Abbild des Pluralismus – Organisation VII

Mit dem Schulgesetz von 1941 wurde der Erziehungsrat neu organisiert. Die Funktion wurde in § 82 umschrieben: «Zur Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton, sowie als beratende Kommission der Erziehungsdirektion und vorberatende Behörde des Regierungsrates wird ein Erziehungsrat bestellt.» Damit wurde die Aufgabenstellung beinahe unverändert vom Schulgesetz 1865 übernommen. Was hingegen änderte, waren Wahl, Zusammensetzung und Grösse des Gremiums: «Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Es sind auch Frauen wählbar. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Vier Mitglieder haben dem Lehrerstand anzugehören und sind von der kantonalen Lehrerkonferenz zur Wahl vorzuschlagen.»[218]

Mit dieser Bestimmung wurde Neuland betreten. Gleichzeitig löste man aber alte Forderungen – mindestens teilweise – ein. Die Aufstockung auf zehn Mitglieder stand im Zusammenhang mit dem nun gewährten Vorschlagsrecht der kantonalen Lehrerkonferenz. Den vier Vertretern der Lehrerschaft sollte

[217] Rechenschaftsberichte 1938: 152; 1939: 197, 206. – Gautschi 1978: 143.
[218] Gesetzes-Sammlung, Neue Folge, Band XVI (1943): 301–325.

Abb. 23 und 24: Anna Gerster-Simonett (1899–1979) und Ruth Buser.
Als erste Erziehungsrätin des Kantons Aargau wurde 1941 Anna Gerster-Simonett aus Frick, verheiratet in Aarau, gewählt. Die Pionierin war während ihrer ganzen – langen – Amtszeit von 28 Jahren als Frau allein im Rat. Nachfolgerin wurde 1969 die Ärztin Dr. med. Ruth Buser, der es erst im Jahr 1973 vergönnt war, die Frauenvertretung auf zwei Mitglieder anwachsen zu sehen.

mit sechs «regierungsrätlichen» Mitgliedern ein politisches Gegengewicht entgegengehalten werden können. Bezüglich der Standesvertretung wurde der 1884/85 geforderte Drittel mit dem Vorschlag für 40 Prozent sogar leicht übertroffen. Doch der Forderung nach unbedingter Wahl dieser Mitglieder durch die Lehrerkonferenz wurde nicht stattgegeben. Vielmehr hatte die Lehrerschaft bloss ein Antragsrecht; die Wahlkompetenz blieb vollumfänglich beim Regierungsrat. – Von besonderer Bedeutung war die weitere Öffnung des Erziehungsrates: diesmal im Verhältnis der Geschlechter. Mit der expliziten Aufnahme der Bestimmung: «Es sind auch Frauen wählbar» stellte sich der Kanton Aargau als Pionierkanton der Gleichstellung an die Spitze einer Entwicklung, die 30 Jahre später zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf Bundesebene führte! Die Begründung für dieses innovative Verhalten dürfte in der spezifischen Charakterisierung von Bildungspolitik liegen; im gleichen Gesetz wurden auch andere Schulbehörden – die Schulpflegen – für Frauen geöffnet. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits Erziehung in

der bürgerlichen Familie traditionell Frauendomäne war und ist, und andererseits auch im Lehrberuf seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Frauen in grösserer Zahl eine Anstellung fanden.

Der normativen Vorgabe folgte die faktische Tat auf dem Fuss. Im Herbst 1941 wurden die neuen Sitze des Erziehungsrats bestellt – und eine erste Frau ins Gremium gewählt: Anna Gerster-Simonett, Arzttochter aus Frick, verheiratet mit dem Kantonsschulrektor Walter Gerster, Aarau. Anna Gerster war von der aargauischen Frauenzentrale vorgeschlagen worden. Nach der langen Amtszeit von 28 Jahren trat sie 1969 zurück und wurde durch die Ärztin Ruth Buser ersetzt; ein zweites weibliches Mitglied wurde durch ein grösseres Revirement 1973 möglich, als die Juristin Ingrid Zwimpfer in den Rat gewählt wurde.[219] – Durch die Vergrösserung des Erziehungsrates 1941 erhielt der Regierungsrat Spielraum, die politischen Gewichte des Gremiums neu zu bestimmen – die Berücksichtigung von Lehrpersonen, die der Regierungsrat bisher aus eigener Kompetenz vorgenommen hatte, fiel nun für die sechs «politischen» Sitze weg. Neben Anna Gerster kamen deshalb vor allem parteipolitische Vertreter in den Erziehungsrat. Als neue politische Vertreter wurden Bankdirektor Max Hemmeler (FDP) und Gerichtspräsident Eugen Hübscher (CVP), später auch der Posthalter von Eiken, Emil Rohrer (CVP), in den Rat gewählt. Diese Zusammensetzung wurde nach dem 2. Weltkrieg dann insofern verändert, als dass SVP (BGB) und SP ebenfalls Sitze – zulasten von FDP und CVP – erhielten; die vier Regierungsparteien waren damit im Sinne einer Zauberformel im Erziehungsrat vertreten. Als erster SVP-Erziehungsrat wurde 1953 der Förster Alex Spielmann, als Sekundarlehrervertreter das SP-Mitglied Max Byland gewählt. Die parteipolitische Zusammensetzung wurde in der Folge immer wieder ein wenig verschoben: als Ausdruck von Wahlergebnissen für den Grossen Rat; im Bestreben, den Frauenanteil zu vergrössern; als Kompensation für die Parteizugehörigkeit der jeweiligen Lehrervertreter und des jeweiligen Erziehungsdirektors. – Die Lehrervertretungen wurden 1941 gemäss Tradition weitergeführt – Primarschule, Bezirksschule und Kantonsschule (teils abwechselnd mit dem Lehrerseminar) hatten je einen Sitz – nun aber durch die Sekundarschule ergänzt: Der erste Sekundarlehrer im Erziehungsrat war Johann Kestenholz, Verfasser des langjährigen Französisch-Lehrmittels.

[219] Anna Gerster-Simonett, 1899–1979, Ehefrau von Rektor Dr. Walter Gerster, Kantonsschule Aarau, *1899–1963. Anna Gerster stammt aus dem Doktorhaus in Frick (Simonett). – Trotz der anerkennenswerten Pionierrolle in Sachen Wählbarkeit von Frauen blieb die Bildung der republikanischen Bürger im Erziehungsrat bis auf weiteres Männersache, indem Anna Gerster und ihre Nachfolgerinnen noch lange vor allem für die «weiblichen Belange» – Hauswirtschaft und Arbeitsschule sowie fürs Kantonale Seminar Brugg – zuständig waren.

Eine wichtige Änderung erfuhr der Erziehungsrat Ende der 1960er Jahre durch einen gewollten politischen Akt: Der Grosse Rat statuierte im Organisationsdekret für Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen – also auch für Erziehungsratsmitglieder – eine Amtszeitbeschränkung (maximal drei Amtszeiten). Diese Bestimmung tat in Verbindung mit weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen wie erhöhte Mobilität und verändertes Amtsverständnis ihre Wirkung: die faktische Zugehörigkeitsdauer senkte sich markant. Waren bisher Amtszeiten von vier Vierjahresperioden möglich – um die Jahrhundertwende waren die Amtszeiten generell am längsten –, so bürgerten sich bereits seit den 1950er Jahren kürzere Zugehörigkeitsdauern ein; ab 1969 galt die erwähnte gesetzliche Höchstdauer von zwölf Jahren.[220] – Eine Änderung fand 1969 auch bei der administrativen Betreuung des Erziehungsrates statt. Nachdem in den Anfängen teils sogar Mitglieder als «Aktuarius» die Sekretärenfunktion übernommen hatten, meistens aber spezifische Erziehungsratssekretäre eingesetzt wurden, war bei der Wiedereinrichtung des Erziehungsrates 1863 die Geschäftsführung bei der zwischenzeitlich eingerichteten Erziehungsdirektion beziehungsweise beim Direktionssekretär. Wichtige, langjährige Sekretäre waren seit jener Zeit Christian August Hollmann von Regensberg (ab 1852), J. J. Spühler (1877–1886), Niklaus Stäuble von Sulz (1886–1912), Ludwig Kim von Wallbach (1912–1937) und dessen Sohn Kurt Kim (bis 1949). Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform trennte Erziehungsdirektor Arthur Schmid 1969 die Geschäftsführungen von Direktion und Rat. Der erste Sekretär des Erziehungsrates in der neuen Organisationsform war das frühere Mitglied Max Byland. 1972 wanderte das Sekretariat Erziehungsrat in die neu geschaffene Abteilung Volksschule, um 1992 ins Departementssekretariat zurückzukehren.

Differenzierung und Angebotserweiterung im Bildungswesen

Ein Indikator der Schul- und Schulsystementwicklung ist die Klassengrösse. Weil Klassengrössen aber mehr noch als in pädagogischer Hinsicht in bezug auf

[220] Aargauische Gesetzessammlung, Band 7 (1972): 229–236: «Dekret über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Departemente, vom 17. März 1969»; § 20: «Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen darf ein Mitglied derselben Kommission nur während drei Amtsperioden angehören.» – Über zwanzigjährige Mitgliedschaften verzeichneten während 200 Jahren zwölf Mitglieder: Arthur Schmid als Präsident (1965–1993); als Mitglieder: Feer (1807–1831); Augustin Keller (1834–1852 plus acht Jahre als Präsident); Jakob Müri und Schröter (je 1863–1885), Hürbin (1885–1909), Niggli und Tuchschmid (je 1897–1925), Jakob Hunziker (1909–1933), Pfyffer (1916–1937), Ammann (1932–1953), Walter Lüscher (1933–1957) und Anna Gerster (1941–1969).

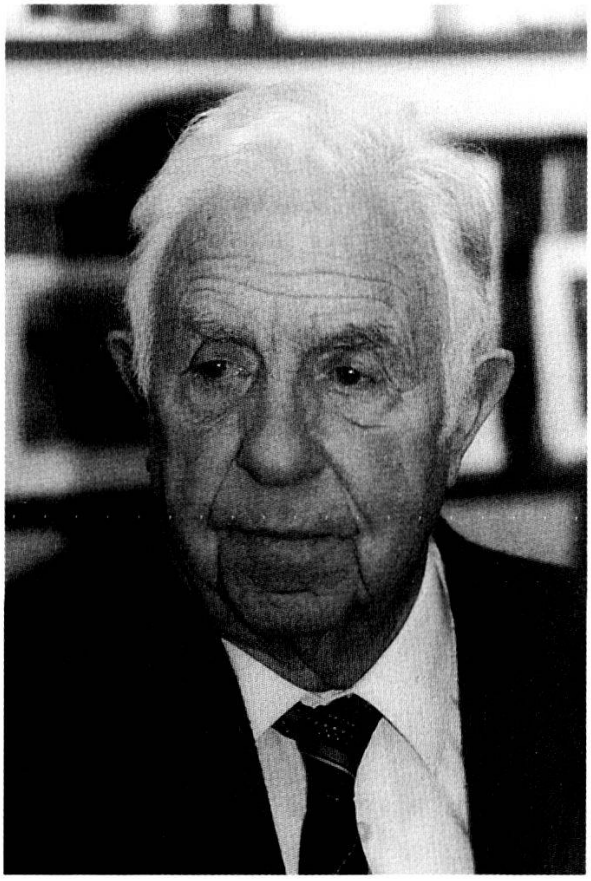

Abb. 25 und 26: Arthur Schmid und Max Byland.
Der langjährige Erziehungsdirektor und Erziehungsratspräsident Dr. Arthur Schmid setzte 1969 den ersten vom Direktionssekretär unabhängigen Erziehungsratssekretär ein: den vormaligen Sekundarlehrer, Grossrat und Erziehungsrat Max Byland.

die entstehenden Kosten von erheblicher Bedeutung sind, konzentrieren sich oft bildungspolitische Auseinandersetzungen – zu Unrecht – auf die Frage der Klassengrössen. Es entspricht aargauischer Tradition, die Höchstgrenzen der Klassenbildung in den jeweiligen Schulgesetzen festzuhalten. Als vorläufiger Schlusspunkt der Entwicklung wurde im Schulgesetz von 1981 diesbezüglich in § 14 festgelegt: «Die Schülerzahl der Abteilungen hat dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes zu ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28 und an der Oberstufe 25 Schüler nicht übersteigen.» – Die erste Regelung der Klassengrössen fand 1804 statt, es wurde allerdings noch nicht von Klassen, sondern – gleichbedeutend – von einer bestimmten Grösse von Schulen gesprochen (das ist angesichts des Umstandes, dass eine Schule auf dem Land 1804 in aller Regel nur eine Klasse – eine mehrklassige Abteilung – umfasste, ohne Relevanz). 1804 wurde in der «Bestimmung der höchsten Anzahl

der Schulkinder in einer Schule» festgehalten: «In einer jeden Gemeinde soll künftighin keine Schule mehr als höchstens achtzig Schulkinder enthalten.»[221]

Die Gesetzgeber der Schulgesetze von 1835 und 1865 wollten diesen Wert – aus naheliegenden Gründen (Kosten!) – nicht erheblich unterbieten. Staehelin formuliert es so: «Man sparte aber auch bei den Schulabteilungen oder Klassen. Eine Abteilung durfte nach dem Schulgesetz von 1835 (§ 13) auf die Dauer nicht mehr als 100, nach dem Schulgesetz von 1865 nicht mehr als 80 Schüler umfassen.»[222] – Erst das Schulgesetz von 1941 brachte eine entscheidende Änderung, dazu Gautschi: «Die ausschlaggebende Verbesserung bildete eine erhebliche Reduktion der maximalen Schülerzahlen pro Schulabteilung, Waren unter dem bisherigen Schulgesetz Klassenbestände von 80 bis 90 Schülern keine Seltenheit gewesen, so wurden nun die Maximalzahlen für Gesamt- und Oberschulen auf 45, für die übrigen Gemeindeschulklassen auf 55, für Sekundar- und Bezirksschulen auf 35 Schüler festgesetzt. Hatte zum Beispiel 1915 der Klassenbestand bei den Gemeindeschulen im kantonalen Durchschnitt über 60 Schüler betragen, so konnte er bis 1953 auf durchschnittlich 36 Schüler gesenkt werden.» Gautschi errechnete auch die statistischen und finanziellen Konsequenzen: Gemäss seinen Recherchen hatten die Klassengrössen 1934 seit 1920 («d. h. seit der Verstaatlichung der Lehrerbesoldungen») von 52 Schülern «pro Lehrstelle» auf 41 abgenommen, gleichzeitig die Zahl der Lehrstellen um 110 (von 699 auf 809) zugenommen, um dann die Entwicklung durch einen Vergleich zu legitimieren: «Nach der schweizerischen Schulstatistik trifft es durchschnittlich auf eine Lehrkraft der Primarschule im Kanton Bern 33 Schüler, im Kanton Zug 36, in Baselstadt 38, in den Kantonen Solothurn und Zürich 39, im Kanton Luzern 40 und in Baselland 41 Schüler, im Aargau, wie schon bemerkt, ebenfalls 41. Wenn man aus dieser Vergleichung einen Schluss ziehen will, so lautet er unmissverständlich dahin, dass der Aargau mit seiner Norm und Praxis für die Bewilligung neuer Primarlehrerstellen auf dem rechten Wege ist.» – In den 1990er Jahren liegt die durchschnittliche Klassengrösse bei den Primarschulen zwischen 20 und 21, bei der Oberstufe um 19, wobei die Realschule mit rund 18 tiefer liegt als die Sekundarschule mit rund 19 und die Bezirksschule mit rund 21 Schülerinnen und Schülern. Seit den 1970er Jahren konnten die Klassengrössen damit je nach Stufe und Typ nochmals um etwa drei bis acht Kinder verkleinert werden; in jüngster Zeit stagnieren die Klassengrössen, teilweise ist sogar ein leichter Wiederanstieg der Durchschnittswerte zu beobachten.[223]

[221] Verordnung vom 27. 8. 1804, in Sammlung Gesetze, Band 2 (1806): 78f.
[222] Staehelin 1978: 361.
[223] Gautschi 1978: 143, 311f. – Schulstatistik 1997, Aarau 1998, Tab. 5, S. 13; die nochmalige Abnahme der Klassengrössen seit den 1970er Jahren beträgt in etwa: Bezirksschule –3, Realschule –4, Sekundarschule –6, Primarschule –8).

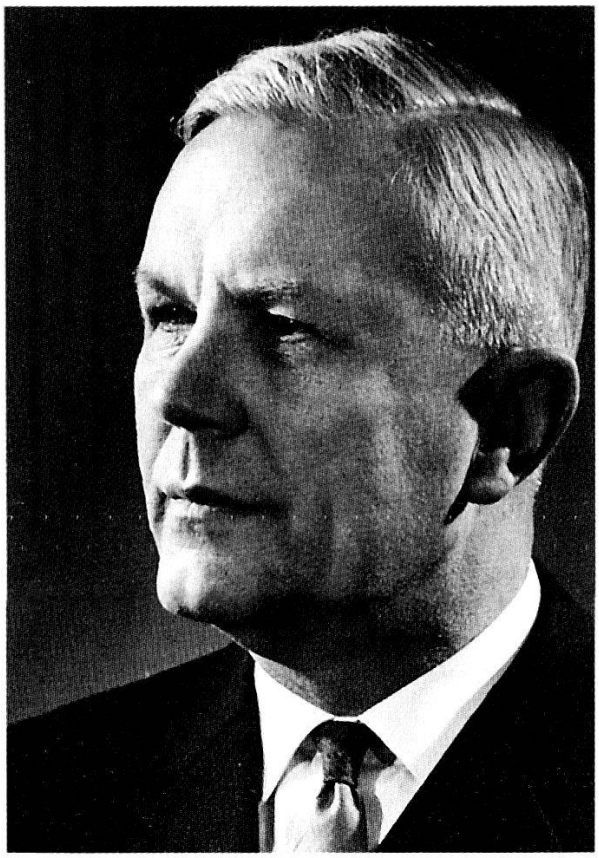

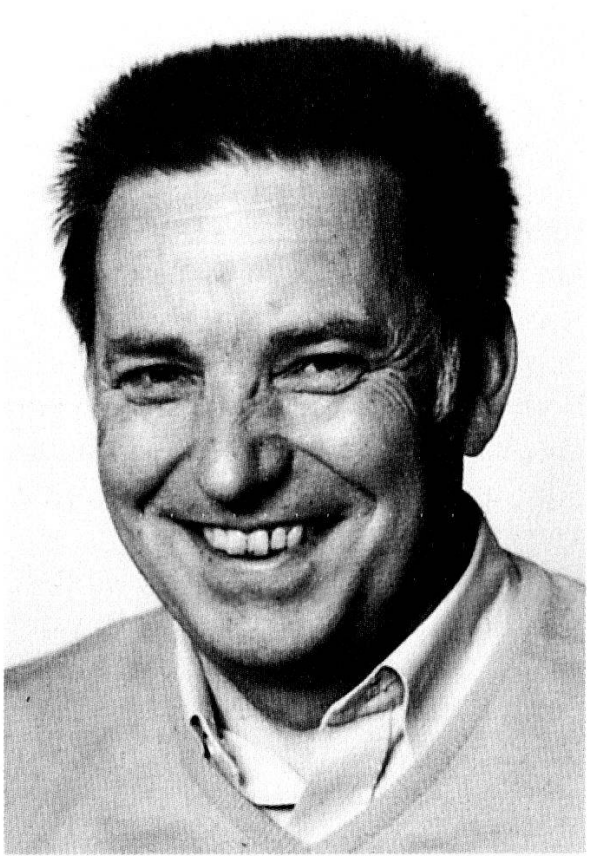

Abb. 27 und 28: Heinrich Meng (1908–1994) und Egon Schneider (1930–1996), Lehrervertreter. Wichtige Impulse für die erziehungsrätliche Arbeit kamen stets von den «Lehrererziehungsräten», die als pädagogische Praktiker Vorschläge und Entwürfe immer vordringlich unter den Aspekten der Praktikabilität und der Akzeptanz in den Schulen beurteilten. Heinrich Meng beteiligte sich während seiner Zeit im Erziehungsrat 1965–1973 als Vertreter des Lehrerseminars an der Neugestaltung der aargauischen Lehrerbildung. Egon Schneider, Einwohnerrat in Baden, Grossrat und Erziehungsrat, erlebte während seiner Amtszeit (1975–1989) als Vertreter der Primarstufe die Totalrevision des Schulgesetzes sowie die Neuschaffung der Lehrpläne der Volksschule.

Ganz in die Geltungszeit des Schulgesetzes von 1941 fällt der Prozess der geographischen Dezentralisierung der Mittelschulen. Obwohl bereits im Dekret von 1813 angesichts der geographischen – und vor allem politsch-konfessionellen – Vielgestaltigkeit des Kantons die Schaffung zweier Gymnasien beschlossen, aber nie realisiert wurde, dauerte es bis in die 1950er Jahre, dass der bedeutendste Ort des östlichen Kantonsteils, Baden, für sich und die ganze Region eine eigene Mittelschule erhielt. Die Geschichte der Kantonsschule Baden zeigt, wie noch im 20. Jahrhundert der Widerstand gegen ein zweites Gymnasium gross war und es aller Anstrengungen der politischen Elite von Baden bedurfte, den Kanton gegen seine Tradition und gegen staatspolitische Gründe zur Raison zu bringen. Die Kantonsschule Baden wurde 1961 eröffnet. – Der ei-

gentliche Dezentralisationsprozess wurde allerdings erst eingeleitet, als ein Konzept und eine diesbezügliche Vorlage erarbeitet wurde, mit einem Netz von Gymnasien den vielgestaltigen Kanton als ganzes zu erfassen; die Aargauer Stimmberechtigten nahmen die entsprechende Gesetzesrevision in der Volksabstimmung am 29. September 1968 an. In der Folge traten in den 1970er Jahren neben die bestehenden Gymnasien in Aarau und Baden die Kantonsschulen Zofingen und Wohlen; die Lehrerseminarien in Aarau und Wettingen wurden zu Gymnasien umgewandelt. An diesen sechs Schulen wurden die eidgenössischen Maturitätstypen sowie der Typus PSG (pädagogisch-soziales Gymnasium) sowie zweijährige Diplommittelschulen angeboten.[224] – 1992 kam die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene dazu. Durch den Beschluss von Bund und Erziehungsdirektorenkonferenz über ein neues Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) erarbeiten derzeit die Schulen neue maturitäre Ausbildungsangebote.

Ohne im Erziehungsrat weiter diskutiert zu werden, entwickelte sich spätestens seit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1930 und dem kantonalen Einführungsgesetz 1933 die Berufsbildung – ausgehend von den vielerorts durch private Initiative der lokalen Wirtschaft entstandenen Handwerkerschulen. Die Reformen im Berufsbildungsbereich laufen in vielerlei Hinsicht parallel zur Entwicklung der allgemeinbildenden Schulen, wobei die Vernetzungsnotwendigkeiten insbesondere bei den Übertritten und auf der Hochschulstufe entstehen; sie können durch Zusammenarbeit der Stufen sowie von Universitäten und Fachhochschulen weitgehend gelöst werden.

Der Erziehungsrat als Ausdruck des Pluralismus – Organisation VIII

Die Verfassungsrevision von 1980 brachte die Nennung des Erziehungsrates im Grundgesetz des Kantons. Die Forderung, die bereits 1884/85 gestellt worden war, fand diesmal Zustimmung. Sogar unter formalen Aspekten wurde die gleiche Lösung gewählt, die 1885 als Hauptantrag vorgelegen hatte: Nennung des Rates, grobe Funktionsbestimmung, Hinweis auf nachfolgende gesetzgeberische Erlasse. Immerhin: der Erziehungsrat sollte nicht nur der «Erziehungsdirektion beigeordnet», sondern «vorberatendes Organ des Regierungsrates» sein (§ 31). Im Schulgesetz von 1981 wurde dann auch die zweite wichtige Beratungsfunktion festgehalten: «Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrates und beratende Behörde des Erziehungsdepartementes in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.»

[224] Vgl. Gretler 1993.

Als wichtige Änderung ist die 1981 neu festgelegte Wahlkompetenz des Grossen Rates zu bezeichnen: «Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt; vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.» Mit der Verschiebung der Wahlkompetenz vom Regierungs- zum Grossen Rat wurde die 1884/85 diskutierte Regelung beinahe in allen Punkten zur geltenden Bestimmung.[225] – Die Verschiebung der Wahlkompetenz zum Parlament bedeutete eine Schwächung von Regierungsrat und Erziehungsdepartement, andererseits eine Politisierung – und möglicherweise auch eine Schwächung – des neuen Erziehungsrates. Weiterhin blieb nämlich der Erziehungsrat ein Organ von Erziehungsdepartement und Regierungsrat; das Wahlorgan hatte und hat während der Amtsdauer gemäss Verfassung und Schulgesetz keinen Einfluss auf den Erziehungsrat zu nehmen, und ist vor allem nicht weisungsberechtigt. Gelänge dem Erziehungsrat aus der verschobenen Wahlkompetenz also eine erhöhte Selbständigkeit, so wäre unklar – oder zumindest nicht vorgegeben –, wie diese zum Ausdruck kommen könnte. Ein Grund für die Politisierung der Erziehungsratswahl ist aber mit Sicherheit darin zu sehen, dass der Erziehungsrat mehr und mehr Teil der Mitwirkungsrechte der an der bildungspolitischen Meinungsbildung und Entscheidfindung interessierten Gruppen ist – und damit in zunehmendem Masse zum Gradmesser der Akzeptanz in einer schwieriger und pluraler werdenden gesellschaftlichen Umwelt wird. Die «Beratung» von Regierungsrat und Erziehungsdepartement erhält so im Rahmen einer ausgebauten Vernehmlassungsdemokratie eine neue Qualität, die auch angesichts eines fachlicher werdenden Bildungsdiskurses dem demokratischen Aspekt in der Bildungspolitik – in Gesetzgebung und Aufsicht – von Anfang an den gewünschten Stellenwert verschafft.

Während die ordentlichen Funktionen des Erziehungsrates gegenüber dem Schulgesetz von 1941 fast unverändert blieben, wurde dessen Stellung im zukunftsträchtigen Bereich der Projektarbeit gestärkt: «Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.» Auch wenn diese Kompetenz im Falle finanzieller Konsequenzen faktisch einer Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, kann diese Form der «Beratung» weitreichende Konsequenzen haben und die eigenständige Position des Rates stärken.[226] – Was die personel-

[225] Verfassung vom 25. 6. 1980, in: Gesetzessammlung, Band 10 (1983): 561–595 (hier 568), § 31; Schulgesetz vom 17. 3. 1981, in: Gesetzessammlung, Band 10 (1983): 529–553 (hier 549 f.), §§ 83, 79. – Zur Diskussion 1884/85 vgl. Kapitel «Verfassungsrevision: Doch ein Erziehungsrat des Parlaments?»

[226] Schulgesetz von 1981 (wie Anm. 225), § 84.

Abb. 29: Der Erziehungsrat im Dezember 1993.
Der 1993 neu konstituierte Erziehungsrat setzte sich unter dem Präsidium von Regierungsrat Peter Wertli erstmals aus gleichviel Männern und Frauen zusammen. Kurz nach Amtsantritt trat der Rat, der hier in seinem traditionellen Sitzungszimmer im Regierungsgebäude gezeigt wird, auf das zentrale Geschäft der Legislaturperiode – die Schaffung des Leitbildes Schule Aargau – ein. Regierungsrat Peter Wertli, Präsident; Sebastian Brändli, Sekretär; Suzanne Widmer, Aarau; Vreni Fuchs, Seon; Renate Hoffmann, Baden; Friedrich Oelhafen, Rupperswil; Florian Studer, Widen; Susan Hedinger, Zofingen; Werner Roth, Spreitenbach; Rolf Eichenberger, Oberentfelden; Christian Egli, Magden; Margrit John, Gipf-Oberfrick. Bild: sinus.

le Zusammensetzung des Erziehungsrates angeht, so hat sich unter dem Schulgesetz von 1981 ein Trend fortgesetzt, der – insbesondere durch die eingeführte Amtszeitbeschränkung – schon früher eingesetzt hatte: kürzere Amtsdauern, weniger Kontinuität und ein tieferes Durchschnittsalter. War zum Beispiel die erste Erziehungsrätin Anna Gerster nach ihrer 28jährigen Amtszeit 1969 nur mit Hinweis auf die Amtszeitbeschränkung zurückgetreten, so wurden in den 1970er Jahren Verweildauern im Amt von acht bis zwölf Jahren die Regel. Blieb in den 1980er Jahren die Vertretung der Frauen immer noch bei zwei, gelang im Wahljahr 1993 – wiederum anlässlich eines grösseren Revirements – eine geschlechtermässig ausgeglichene Zusammensetzung: unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors tagten 1992 fünf Frauen und fünf Männer. Als Novum war in jenem Jahr auch die erste Wahl einer Lehrervertreterin zu verzeichnen: Renate Hoffmann, Bezirkslehrerin in Baden, nahm den Sitz ihrer Schulstufe ein, nachdem der bisherige Bezirkslehrervertreter, Karl Riwar aus Full-Reuenthal,

vom Grossen Rat nicht wiedergewählt worden war. – Mit den letzten beiden Wechseln vor dem *bicentenaire* – im Wahljahr 1997 wurde der SVP-Vertreter Christian Egli durch Hans Ruedi Matter, der Vertreter der Sekundarschule Werner Roth durch Viktor Brun ersetzt – zählt die Statistik in (fast) 200 Amtsjahren knapp 200 Erziehungsrätinnen und Erziehungsräte – unterschiedlich je nach Zählart.[227]

Schulgesetz von 1981, Lehrpläne und Schulentwicklung

Für eine Totalrevision des Schulgesetzes von 1941 gab es bereits in den 1960er Jahren mehrere Ansatzpunkte. Neben der erwähnten Dezentralisierung der Mittelschulen, die als Teilrevision bereits eine vollständige Neuorganisation des gymnasialen Angebots ermöglichte, waren es im Bereich der Volksschule vor allem pädagogische, schulstrukturelle sowie auch schulorganisatorische Fragen, die eine grundsätzliche konzeptionelle Überprüfung des gesamten Gefüges erforderlich machten: zum Beispiel wiederum die Frage der Klassengrössen, aber auch Fragen der Führung und Aufsicht, des obligatorischen 9. Schuljahres sowie die Struktur der Volksschuloberstufe (Sekundarstufe I). Ein Kulminationspunkt dieser Entwicklungen war mit der Lancierung und dem Zustandekommen des schweizerischen Schulkonkordates (1970) erreicht: Der kantonale Handlungsbedarf wurde damit in einem grösseren Rahmen sichtbar, gleichzeitig wurden für die einzelnen kantonalen Entwicklungen einerseits feste Vorgaben (Schuleintrittsalter, Schuljahresbeginn), andererseits Orientierungsmarken gesetzt. – Aber auch im Innern wurden neue Bedürfnisse formuliert; insbesondere die Funktion der Sekundarstufe als wichtige Bildungs- und Selektionsphase wurde in Übereinstimmung mit auswärtigen theoretischen und praktischen Entwicklungen erkannt, und sie wurde zur Überprüfung vorgeschlagen. So reichte im Grossen Rat der nachmalige Nationalrat Max Chopard 1967 eine Motion ein, die die Ausarbeitung eines Leitbildes für das aargauische Schulwesen forderte, und im Erziehungsrat wünschte der Vertreter der Bezirkslehrerschaft im Erziehungsrat, Jakob Kasper, «der Aargau möchte mit Versuchen der Oberstufengestaltung etwas aktiver werden.» – Diese Arbeiten führten direkt zu den Vorarbeiten für eine Totalrevision des Schulgesetzes. Es wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die im Erziehungsrat erhebliche Skepsis (und Konkurrenzdenken) auslöste; so wünschte man anfangs der 1970er Jahre mehr-

[227] Vgl. Liste der Mitglieder des Erziehungsrates im Anhang. – Wie sollen die teilweise sehr schnellen Wechsel der Kleinratsvertretung gemäss Ordnung von 1807 (wie Anm. 113) oder gemäss Organisationsgesetz in den 1830er Jahren gezählt werden? Wie soll die Präsenz von Augustin Keller gerechnet werden, der z.B. Mitglied war als Kantonsschulrat in den Jahren 1834–1852 sowie als Erziehungsdirektor während dreier Perioden: 1856–1862, 1867–1872, 1875–1880?

fach die Traktandierung dieser Vorarbeiten in verschiedenen Stadien – der Erziehungsrat fürchtete ganz offensichtlich, von einer neuen starken Kommission in die Defensive versetzt zu werden. Nur in diesem Zusammenhang ist ein bemerkenswertes Votum von Erziehungsrat Heinrich Meng zu verstehen, das umfänglich ins Protokoll eingerückt wurde; er gab am 5. April 1971 – im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Seminardirektors in Wettingen – folgende, die Rolle des Erziehungsrates und sein Verhältnis zum Erziehungsdepartement umschreibende Äusserungen zu bedenken: «Auf dem Gebiet der Bildungspolitik, wo ausser der Sachkenntnis auch weltanschauliche Gesichtspunkte wesentlich sind, ist es besonders wichtig, dass Vertreter aller Kreise des Volkes in demokratischer Weise ihre Meinung äussern und mitentscheiden können. Ein Departement ist ja politisch immer mehr oder weniger einheitlich strukturiert. In gewissen Kantonen war oder ist sogar der Erziehungsrat alleinige kantonale Erziehungsbehörde (so einst auch im Aargau).» Meng folgerte daraus ein unumschränktes «Vorschlagsrecht für Beamte, deren Aufgabenkreis in die Zuständigkeit des Erziehungsrates gehört.» – Es scheint, dass auch hundert Jahre nach der Wiedererfindung des Erziehungsrates als beratende Behörde des Erziehungsdepartementes und des Regierungsrates immer noch Fragen offen waren.[228]

Ende 1974 wurde das Geschäft wiederum traktandiert; unter dem Titel «Totalrevision des Aargauischen Schulgesetzes» heisst es im Protokoll: «Der Vorsitzende und Herr Paul Müller, Departementssekretär, orientieren in einer kurzen Eintretensdebatte über die Arbeit der Expertenkommission und die drei vorliegenden Entwürfe, sowie über den nachträglich erarbeiteten Entwurf des Erziehungsdepartementes. Die heutige Sitzung soll den Zweck haben, die Meinung des Erziehungsrates anzuhören, um aus der Diskussion schliessen zu können, in welchen Schwerpunkten der Rat andere Lösungen vorsehen würde.» Und im Herbst 1976: «Herr P. Müller, Departementssekretär, stellt den neuen Departementsentwurf vor, der sich auf den 1. Entwurf stützt. – Herr Dr. Merki erkundigt sich, ob es denkbar sei, dass grundsätzliche Abweichungen, die in der heutigen Sitzung zutage treten, im Entwurf noch berücksichtigt werden können, damit die Meinung des Erziehungsrates voll zum Ausdruck komme. – Der Vorsitzende: Beide Versionen (Erziehungsrat und Erziehungsdepartement) sollen an den Regierungsrat weitergetragen werden, der schlussendlich für die Verabschiedung und Weiterleitung an den Grossen Rat verantwortlich ist.» – Das Geschäft Schulgesetzesrevision wurde im Erziehungsrat breit diskutiert, doch dem Protokoll ist anzumerken, dass in einem so wichtigen Geschäft, wie es eine Totalrevi-

[228] Motion Max Chopard vom 24. 1.1967; Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau zur Reform der Volksschuloberstufe, verfasst durch die Arbeitsgruppe Leitbild für das aargauische Schulwesen, 1974; Erziehungsratsprotokoll 1970: 1445; 1971: 1798f.

sion des Schulgesetzes für ein kantonales Schulwesen ist, die Einschätzungen nicht nur über inhaltliche Belange, sondern auch über das richtige Mass an Beratung – Mitwirkung – des Erziehungsrates auseinandergingen.

Der Antrag des Regierungsrates für eine Totalrevision des Schulgesetzes erfolgte am 24. April 1978. Die vorberatende Kommission beriet den regierungsrätlichen Antrag in über 40 Sitzungen während insgesamt 2½ Jahren, und hatte über 200 verschiedene Eingaben zu bewältigen. Das Ratsplenum verabschiedete die Vorlage zuhanden der Volksabstimmung am 17. März 1981; in der Volksabstimmung vom 27. September 1981 wurde das Gesetz mit 42381 Ja gegen 33011 Nein angenommen.[229]

Ein sehr wichtiges und ambitiöses Projekt, das den Erziehungsrat über zehn Jahre intensiv beschäftigte, war die Schaffung neuer Lehrpläne für die Volksschule, die bereits parallel zur Totalrevision des Schulgesetzes in Angriff genommen, später aber auf der Basis des neuen Schulgesetzes als regierungsrätliche Verordnung in Kraft gesetzt wurden. Nachdem die Lehrpläne von 1972 nie definitiv in Kraft gesetzt worden waren, beschloss der Regierungsrat auf Antrag von Erziehungsdepartement und Erziehungsrat im Jahre 1978, «eine Lehrplanrevision für die gesamte Volksschule in die Wege» zu leiten; ein Antrag, gleichzeitig auch die Lehrpläne der Mittelschulen neu zu schaffen, wurde bereits in einem früheren Stadium abgelehnt. – Mit dem Lehrplanprojekt hielt die nach Grundsätzen des Projektmanagements durchgeführte Entwicklungsarbeit noch vor der Inkraftsetzung der Schulversuchsparagraphen des Schulgesetzes von 1981 im Erziehungsbereich des Kantons Aargau Einzug. Nachdem sich bereits früher Lehrplanarbeiten als schwierig erwiesen hatten, setzte man auf ein breit angelegtes Mitwirkungsverfahren. Dies verhinderte aber nicht, dass sowohl im Vorfeld der Entscheidungen als auch in Erziehungs- und Regierungsrat selber harte Auseinandersetzungen um die Inhalte – insbesondere über die Stundendotationen der einzelnen Fächer – geführt wurden. «Kaum je eine regierungsrätliche Verordnung», meinte die Projektleitung im Rückblick, erlebte «während ihrer Erarbeitung soviel Einflussnahme und politischen Druck, zwei umfangreiche Popularvernehmlassungen und weitere Mitsprache- und Protestphasen, Presse- und Leserbriefkampagnen, Hearings, und weiteres mehr, was sich im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan für die aargauische Volksschule abspielte.» Neben der politischen Interessenlage trugen auch knapp bemessene personelle Ressourcen für die Projektleitung dazu bei, dass der Erziehungsrat als vorberatende Behörde des letztlich zuständigen Regierungsrates eine wichtige Schiedsrichterfunktion erhielt. Stimmen – auch im Grossen Rat –, die nach einer «verwaltungsunabhängigen, paritätischen Kommission» riefen,

[229] Erziehungsratsprotokoll 1974: 3093; 1976: 3716. – Grossratsprotokolle; zum Schulgesetz 1981 vgl. auch Schmidt 1993.

bewiesen, dass der politische Handlungsspielraum angesichts der Expertenstreitigkeiten als gross eingeschätzt wurde, dass aber gleichzeitig dem Erziehungsrat diese Rolle nicht einfach zugestanden wurde. 1988 und 1989 beschloss der Regierungsrat die Stundentafeln sowie den Einführungsfahrplan für die neuen Lehrpläne.[230] – Weil bis zur definitiven regierungsrätlichen Beschlussfassung die Kritik nicht verstummte, wurde durch die 1990 geschaffene Pädagogische Arbeitsstelle eine Lehrplan-Evaluation durchgeführt.

Lehrpläne sind Instrumente der inhaltlichen Führung der Schule durch Öffentlichkeit und Staat. Indem sie Grundlagen für die inhaltliche Orientierung von Schule sind, entscheiden sie via Fachstruktur und Stundentafel auch über Einkommens- und Wertschätzungsfragen: Es verwundert nicht, dass gerade bei Schulstufen mit Fachlehrersystem sich fachliche und berufsständische Argumente kaum auseinanderhalten lassen. Dies zeigt auch ein Passus aus einem früheren Rechenschaftsbericht: 1914 wurde vom «Verein aargauischer Bezirkslehrer die Revision des Lehrplans für die Bezirksschulen angeregt im Sinne einer Vermehrung der Geographiestunden in Klasse III und IV von 1 auf 2 per Woche.» Der Erziehungsrat antwortete den Initianten, dass vom «Standpunkt des Faches aus» die Anregung als begründet zu bezeichnen sei, dass man jedoch in Erwägung ziehen müsse, «dass die Forderung auf Stundenvermehrung mit der nämlichen Begründung auch für die andern Fächer aufgestellt werden könnte. (...) Die Berücksichtigung derselben müsste unfehlbar zu einer argen Ueberbürdung führen. (...) Bei einer Lehrplanrevision ist ein Fach gegen das andere abzuwägen. Die Revision darf nicht vom Gesichtspunkt eines einzelnen Faches aus vorgenommen werden, sondern es sollen die Gesichtspunkte der Gesamtheit aller Fächer, der Schule als organisches Ganzes, dabei bestimmend sein.» Soweit die regierungsrätliche Argumentation des Jahres 1914.[231]

Eine Errungenschaft des Schulgesetzes von 1981 war die Realschule, die früher bereits als Oberstufe der Primarschule bis zum 8. Schuljahr bestanden hatte. Die vom Schulgesetz vorgenommene Dreiteilung der Oberstufe (Sekundarstufe I) in Bezirk-, Sekundar- und Realschule entsprach der bisherigen Tradition, verbesserte aber für Realschülerinnen und -schüler die Bildungschancen, indem für alle ein neuntes Schuljahr obligatorisch wurde. Im Vorfeld des Schulgesetzes von 1981 waren auch andere Modelle zwar studiert, aber verworfen worden. Die damals geschaffene Oberstufenstruktur setzte auf eigenständige Ausbildungstypen mit ausgeprägten Profilen, die im Alltag allerdings pragmatisch zusammenarbeiten sollten; dies insbesondere auch deshalb, weil an der sehr dezentralen Standortstruktur der Oberstufenangebote – vor allem im Bereich der Sekundar- und der Realschule – aufgrund fehlender Konzentra-

[230] Lehrpläne 1994: 3f.
[231] Rechenschaftsbericht 1914: 125f.

tionsinstrumente in der Hand der kantonalen Behörden festgehalten wurde. Im Bereich des leistungsstärksten Schülersegments – im Bereich der Bezirksschule – konnte auf eine konzentrierte Standortstruktur hingewiesen werden; hier ist es nun aber vor allem die im interkantonalen Vergleich unikale Situation der aargauischen Oberstufenstruktur mit der Bezirksschule, die angesichts der wachsenden interkantonalen Mobilität der Arbeitsbevölkerung Probleme verursacht.[232]

In den 1970er Jahren wurde – wie erwähnt – die Lehrerbildung in einem ersten Schritt grundsätzlich erneuert und mit der Umwandlung des Lehrerseminars Wettingen in ein pädagogisch-soziales Gymnasium und der Schaffung einer nachmaturitären Ausbildungsstätte – der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL) – Neuland betreten. Es war vorgesehen, die HPL mit weiteren Ausbildungselementen, insbesondere für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I, zu ergänzen. Nach längeren Auseinandersetzungen gelang es 1986, das Didaktikum für Bezirkslehrpersonen in Aarau zu gründen; diesem Institut wurde 1993 die Ausbildung auch für die weiteren Oberstufenlehrpersonen – Sekundar- und Reallehrpersonen – übertragen. Gegenwärtig ist das Erziehungsdepartement daran, im Auftrag von Parlament und Regierung ein «Gesamtkonzept Lehrerinnen- und Lehrerbildung» zu redigieren; ein erster Entwurf ging 1997 in die Vernehmlassung.[233]

Angesichts einer schnelleren Gangart bildungspolitischer und pädagogischer Reformen wurde 1993–1996 das «Leitbild Schule Aargau» entwickelt. Gestartet im Frühsommer 1993, wurde in einer ersten Phase in fünf Projektkommissionen, die jede für sich ein breites Spektrum der angesprochenen Gruppen repräsentierte, unter Führung des Erziehungsdirektors und des Erziehungsrates ein erster Entwurf erarbeitet, der im Juni 1994 in die Vernehmlassung ging; diese fand ungewöhnlich grosse Resonanz. In Reaktion auf die sehr unterschiedlichen Antworten, wiederum unter der gleichen Führung, wurde ein regierungsrätlicher Antrag an den Grossen Rat verfasst; die Beschlussfassung des Regierungsrates und die Zuleitung zum Parlament erfolgte im Dezember 1995. Die vorberatende Spezialkommission des Grossen Rates beriet das Dokument äusserst intensiv; es wurden Hearings mit Bildungsfachleuten aus dem In- und Ausland durchgeführt. Schliesslich reduzierte die Kommission das Dokument, indem sie den umfangreichen Anhang, der nur zur Kenntnisnahme unterbreitet worden war, nicht diskutierte und sich auf die Leitsätze konzentrierte. Der Grosse Rat beriet das beantragte Dokument und erhob es am 29. Oktober 1996 als Planungspapier des Grossen Rates gemäss § 79 der Kantonsverfassung zum Beschluss.[234]

[232] Leitbild 1996: Leitsatz 6.
[233] Vgl. auch Kapitel «Nachhaltige Innovationen: Schulgesetz von 1835 und Lehrerseminar».
[234] Leitbild 1996.